

RS OGH 1986/11/19 3Ob621/86, 1Ob557/95, 3Ob186/10i, 3Ob6/11w, 6Ob35/15p, 8Ob19/15z, 10Ob62/16i, 9Ob2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.1986

Norm

ABGB §880a B

Rechtssatz

Sinn einer Bankgarantie, welche anstelle eines sonst vereinbarten Haftrücklasses gegeben wird, ist nicht, dem Begünstigten nur eine Sicherheit zu geben, sondern der Begünstigte soll so gestellt werden, wie wenn er schon Bargeld in Händen hätte, oder genauer gesagt, wie wenn er die fragliche Summe noch gar nicht aus der Hand gegeben hätte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 621/86

Entscheidungstext OGH 19.11.1986 3 Ob 621/86

Veröff: RdW 1987,156 = ÖBA 1987,498

- 1 Ob 557/95

Entscheidungstext OGH 30.01.1996 1 Ob 557/95

- 3 Ob 186/10i

Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 186/10i

- 3 Ob 6/11w

Entscheidungstext OGH 13.04.2011 3 Ob 6/11w

- 6 Ob 35/15p

Entscheidungstext OGH 19.03.2015 6 Ob 35/15p

Auch

- 8 Ob 19/15z

Entscheidungstext OGH 25.06.2015 8 Ob 19/15z

- 10 Ob 62/16i

Entscheidungstext OGH 25.11.2016 10 Ob 62/16i

Beisatz: Die Ablösung des Haftrücklasses durch die Haftrücklassgarantie soll nach dem Parteiwillen zu keiner Verschlechterung der Rechtsposition des Werkbestellers führen. Da der bei einem Haftrücklass zurückbehaltene Werklohn grundsätzlich nach § 1486 Z 1 ABGB verjährt, hat Entsprechendes auch für die Rückforderung der zu Unrecht in Anspruch genommenen Garantiebeträge zu gelten; andernfalls wäre der Werkunternehmer bei der Haftrücklassgarantie ohne sachlichen Grund besser gestellt als beim Haftrücklass. (T1)

- 9 Ob 28/19m

Entscheidungstext OGH 25.06.2019 9 Ob 28/19m

Beisatz: Damit ist aber allein gemeint, dass die Bankgarantie in Hinsicht auf den Sicherungszweck - die von der Bankgarantie anstelle der Haftrücklässe besicherten Ansprüche auf Beseitigung und Wiedergutmachung von Mängeln und Schäden des konkreten Bauvorhabens - wie Bargeld anzusehen ist. Eine Haftrücklassgarantie hat einen Sicherungszweck, sodass es grundsätzlich rechtsmissbräuchlich ist, eine Bankgarantie zu einem anderen Zweck abzurufen. (T2)

- 8 Ob 142/19v

Entscheidungstext OGH 27.02.2020 8 Ob 142/19v

Beisatz: Aus der Verwendung des Begriffs „Bankgarantie“ alleine ergibt sich nicht eindeutig, dass die Parteien nur eine von einem Kreditinstitut ausgestellte Haftrücklassgarantie als Sicherstellung gelten lassen wollten. Auch der Zweck der Abrede gebietet diese Annahme nicht, weil es für den Begünstigten wirtschaftlich gesehen keinen Unterschied macht, ob Garant ein Kreditinstitut oder ein inländisches Versicherungsunternehmen ist. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0017002

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at